



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

8. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Februar 2011	Nummer 2
-------------	-------------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten; Ausübung des Buchmachergewerbes 32

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 15** 32

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die aktualisierte Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05** 32

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes "Bergbaufolgelandschaft Goitzsche" 32

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abfallwirtschaft/Bodenschutz zum Antrag der GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH, Berliner Straße 239 aus 06112 Halle (Saale) auf Erteilung der Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Errichtung und Betrieb einer Deponie DK II in **06809 Roitzsch, Landkreis Bitterfeld-Anhalt** 33

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 34

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Nagarjuna Spawnt GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Chlorsilanen im Technikumsmaßstab in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 34

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Xentrys Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Polymerisation von ϵ -Caprolactam in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 35

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Lösungselastomere-Anlage zur Herstellung von Synthesekautschuk in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 35

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SIDRA Wasserchemie Bitterfeld GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur

- wesentlichen Änderung der Anlage zur Produktion von FeCl₃ und FeClSO₄ in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 36
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Alternativen Energiezentrum Reiner Pigors e. K. in 06729 Elsteraue auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von elf Windkraftanlagen (WKA) in **06667 Gröbitz, 06682 Krauschwitz, 06682 Nesa, Landkreis Burgenlandkreis** 36
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel (Geflügelfarm 1) mit 35.580 Tierplätzen für Legehennen (Broiler-Elterntiere) sowie einer Begasungsanlage für die Desinfektion von Bruteiern in **06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 37
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Fegert Recycling GmbH, Gröperstraße 3, aus 39124 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 7.000 t Eisen- und Nichteisenschrotten in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 37
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 16.000 t/a Biopolymeren aus nachwachsenden Rohstoffen in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 38
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma EPURON Bioenergie Köckte GmbH & Co KG, Peckfitzer Landstraße 1, 39649 Köckte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen einschließlich Biogasanlage in **39649 Köckte, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 39
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der AFR Agrofarm GmbH & Co. Produktions KG in 06712 Schnaudertal, OT Dragsdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in **06712 Schnaudertal, OT Wittgendorf, Burgenlandkreis** 39
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Windfarm Bellheim GmbH & Co. KG in 26789 Leer auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 20 Windenergieanlagen im Windpark Mahlwinkel-Süd in **39517 Mahlwinkel, Landkreis Börde** 40
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der frischli Milchwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Milchverarbeitungskapazität auf 550.000 l/d sowie Errichtung und Betrieb einer 4. H-Milchabfülllinie in **06667 Weißenfels, Burgenlandkreis** 40
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag des Frank Horstmann in 31592 Stolzenau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in **39164 Stadt Wanzleben-Börde, OT Hohendodeleben, Landkreis Börde** 41

<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Kunrauer und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG in 48455 Bad Bentheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in 38486 Klötze, OT Kunrau, Altmarkkreis Salzwedel 42 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG, Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpke, OT Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Lagerung von brennbaren Gasen in 39393 Völpke, OT Badeleben, Landkreis Börde 43 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der SYNGAS Swiss AG, Jurastrasse 10 in CH-4142 Münchenstein auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Synthesegas in Elsteraue, OT Tröglitz, Burgenlandkreis 44 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zur Bekanntmachung für die Gemeinde Elsteraue Ortschaft Spora OT Nißma 45 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis – Az. 405.5-62631-88-08-10 – 46 <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> . Stellenausschreibung des Landesverwaltungsamtes 46 <p>B. Untere Landesbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen 2. Sonstiges 	<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Landkreise 2. Kreisfreie Städte 3. Kreisangehörige Gemeinden <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr. II-B-f-111/94 für das Bewilligungsfeld Goddula 46 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr. II-B-f-46/92 für das Bewilligungsfeld Uichte-ritz/Lobitzsch 46 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr. II-B-f-116/94 für das Bewilligungsfeld Brehna-Ost 47 . Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2009 und Entlastung gemäß § 108 a GO LSA 47 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 47 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Beschluss-Nummern III/201-2010 und Nr. III/203-2010 48 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Erhebung von Verwaltungskosten 48 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005 52
---	---

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten**

Ausübung des Buchmachergewerbes

Mit Bescheid vom 03.01.2011 (Az.: 201.2.1-12256-2-1/04) wurde der Albers Wettannahmen GmbH, Kurt-Schumacher-Straße 22-24 in 30159 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Bernd Albers und Herrn Dr. Norman Albers, die Zulassung als Buchmacherin und die Erlaubnis zur Ausübung der Buchmacherlaubnis in den Geschäftsräumen Leiterstraße 11 c, 39104 Magdeburg sowie Herrenkrug 4, 39114 Magdeburg erteilt. Die Erlaubnis ist gültig vom 03.01.2011 bis zum 31.12.2013.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die
Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister
für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 15**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 15** für eine vorbehaltliche Bestellung zum 1. Mai 2011 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2011 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 8. März 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die aktualisierte
Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister
für den Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05** für eine Bestellung zum 1. Mai 2011 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige und aktualisierte Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2011 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus. Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 8. März 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Kommunalrecht, Kommunale
Wirtschaft und Finanzen zur
5. Änderungssatzung der Verbandssatzung
des Kommunalen Zweckverbandes
"Bergbaufolgelandchaft Goitzsche"**

**5. Änderungssatzung zur
Verbandsatzung vom 14.12.2005 des
Kommunalen Zweckverbandes
„Bergbaufolgelandchaft Goitzsche“**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBLLSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz über kommunalrechtliche Vorschriften vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), beschließt die Verbandsversammlung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandchaft Goitzsche“ folgende 5. Änderung der Verbandsatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Verbandsgebiet

wird wie folgt geändert:

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig der Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie der Ortsteile Friedersdorf, Gröbern, Mühlbeck, Muldenstein und Pouch der Gemeinde Muldestausee gemäß § 1 Absatz 1.

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(2) Satz 4 und Satz 5 werden wie folgt geändert:
Als Bemessungsgrundlage für die dem Kommunalen Zweckverband angehörenden Kommunen werden die Einwohnerzahlen der Stadt Bitterfeld-Wolfen anteilig sowie der Gemeinde Muldestausee anteilig bezogen auf das Verbandsgebiet entsprechend § 2 und die seinerzeit vom Braunkohlenbergbau erworbenen Flächen innerhalb der jeweiligen Gemarkungen festgelegt; dabei sind folgende Flächengrößen bei der Berechnung zu berücksichtigen:

Stadt Bitterfeld-Wolfen	351 Hektar
Gemeinde Muldestausee	1.081 Hektar (alt 861)

Grundlage der Ermittlung der nach Satz 4 erforderlichen Einwohnerzahlen sind jeweils die zum Stichtag 31.12. des Vorjahres veröffentlichten Angaben des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Angaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu den Einwohnerzahlen für die Ortsteile

Bitterfeld und Holzweißig und die Angaben der Gemeinde Muldestausee zu den Einwohnerzahlen der Ortsteile Friedersdorf, Gröbern, Mühlbeck, Muldenstein und Pouch.

Muldestausee, OT Pouch, 09.02.2011




Lars-Jörn Zimmer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der Kommunale Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ erhielt am 03.02.2011 folgende Verfügung:

Zu der am 13.12.2010 unter Beschluss-Nr. 16/2010 durch den Kommunalen Zweckverband „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ beschlossenen 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung ergeht folgende

Verfügung

1. Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ vom 13.12.2010 (Beschluss-Nr. 16/2010) wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Haak

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abfallwirtschaft/Bodenschutz
zum Antrag der GP Papenburg Entsorgung
Ost GmbH, Berliner Straße 239 aus
06112 Halle (Saale) auf Erteilung der
Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Errichtung und
Betrieb einer Deponie DK II in 06809 Roitzsch,
Landkreis Bitterfeld-Anhalt**

Die GP Papenburg Entsorgung Ost GmbH, Berliner Straße 239 aus 06112 Halle (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt nach § 31 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) die Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Deponie der Deponieklasse II zur Ablagerung von mineralischen und mechanisch- biologisch bzw. thermisch behandelten Abfällen mit einem Gesamtvolumen von ca. 2,8 Mio. m³. Das Betriebsgelände hat eine Gesamtfläche von ca. 60 ha, davon umfasst der Ablagerungsbereich eine Fläche von ca. 25 ha.

Die Deponie soll auf dem Grundstück
in **06809 Roitzsch**

Gemarkung: Roitzsch
Flur: 2
Flurstücke: 1/7; 22/3; 125, 127

errichtet und betrieben werden.

Der Standort der Anlage befindet sich an der Bundesstraße B100. Das Ortszentrum Roitzsch als nächstgelegener Ortsteil der Stadt Sandersdorf-Brehna befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung. Die Inbetriebnahme des ersten Deponieabschnitts soll voraussichtlich im IV. Quartal 2011 erfolgen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die Planungsunterlagen und die dazugehörigen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung liegen in der Zeit vom

24.02.2011 bis einschließlich 23.03.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Sandersdorf-Brehna

Rathaus, Haus 1, Bauamt
Bahnhofstraße 02
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 317
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom:

24.02.2011 bis einschließlich 06.04.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erheben, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Zu diesem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Dieser wird dann öffentlich bekannt gemacht. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung der Erörterung festgelegt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag mit Ausnahme an die Antragstellerin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von
Epoxidharzen in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 21.12.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen;
Errichtung des Anlagenteils
Chlor-Alkali-Elektrolyse**

in **06237 Leuna**
Gemarkung: **Leuna**
Flur: **19**
Flurstück: **50**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rah-

men des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gen-
technik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Firma Nagarjuna Spawnt GmbH in 06766
Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Chlorsilanen im
Technikumsmaßstab in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der Firma Nagarjuna Spawnt GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Clorsilanen
im Technikumsmaßstab,
speziell: Hexachlordisilan und Oktachlordisilan,
mit einer Jahreskapazität von 15 t**

(Anlage nach Nr. 4.1p Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**
Gemarkung: **Wolfen**
Flur: **18**
Flurstück: **2/33**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.02.2011 bis einschließlich 01.03.2011

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

FB Stadtentwicklung, SB Stadtplanung, Raum 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Xentrys Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Ertei-
lung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Polymerisation von
ε-Caprolactam in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die Firma Xentrys Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 31.01.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Polymerisation von ε-Caprolactam;
Kapazitätserhöhung auf 150 kt/a
durch Errichtung zwei weiterer
Polymerisationslinien**

in **06237 Leuna**
Gemarkung: **Spergau**
Flur: **2**
Flurstück: **35/6.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
chen Änderung der Lösungselastomere-Anlage
zur Herstellung von Synthetikgummi in
06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis**

Die Firma Styron Deutschland GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 21.01.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Lösungselastomere-Anlage zur Herstellung von Synthesekautschuk;

hier: Kapazitätserhöhung auf 240 kt/a durch Errichtung des D-Trains

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau**

Flur: **4**

Flurstücke: **206, 207, 210.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SIDRA Wasserchemie Bitterfeld GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Produktion von FeCl₃ und FeClSO₄ in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma SIDRA Wasserchemie Bitterfeld GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 24.01.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Produktion von FeCl₃ und FeClSO₄; Einsatz von industriell hergestellten Eisenoxiden/-pulver

in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld**

Flur: **48**

Flurstücke: **197, 202, 203.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Alternativen Energiezentrum Reiner Pigors e. K. in 06729 Elsteraue auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von elf Windkraftanlagen (WKA) in 06667 Gröbitz, 06682 Krauschwitz, 06682 Nessa, Landkreis Burgenlandkreis

Das Alternative Energiezentrum Reiner Pigors e. K. in 06729 Elsteraue beantragte mit Schreiben vom 11.12.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

einer WKA

Typ Enercon E-70, Nennleistung 2,3 MW, Rotordurchmesser 71 m, Nabenhöhe 113,50 m, Gesamthöhe 149 m,

fünf WKA

Typ Enercon E-82, Nennleistung 2,3 MW, Rotordurchmesser 82 m, Nabenhöhe 108,38 m, Gesamthöhe 149,38 m,

fünf WKA

Typ Enercon E-82, Nennleistung 2,3 MW, Rotordurchmesser 82 m, Nabenhöhe 138,38 m, Gesamthöhe 179,38 m

auf den Grundstücken in **06667 Gröbitz**,
Gemarkung: **Gröbitz**,
Flur: **6**,
Flurstücke: **28, 14/29** und
Flur: **3**,
Flurstück: **54**,

auf dem Grundstück in **06682 Krauschwitz**,
Gemarkung: **Krauschwitz**,
Flur: **5**,
Flurstück: **35**,

auf den Grundstücken in **06682 Nessa**,
Gemarkung: **Nessa**,
Flur: **4**,
Flurstücke: **61, 19/1, 20/4** und
Flur: **1**,
Flurstücke: **79, 77, 3/1**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma WIMEX Agrarprodukte Import
und Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt),
OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zum Halten von Geflügel (Geflügelfarm 1)
mit 35.580 Tierplätzen für Legehennen
(Broiler-Elterntiere) sowie einer
Begasungsanlage für die Desinfektion von
Bruteiern in 06388 Köthen (Anhalt),
OT Baasdorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma WIMEX Agrarprodukte Import und Export GmbH in 06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Geflügel (Geflügelfarm 1)
mit 35.580 Tierplätzen für Legehennen
(Broiler-Elterntiere) in drei Ställen sowie
einer Begasungsanlage für die Desinfektion
von Bruteiern**

**hier: Erweiterung der Anlage und Erhöhung der
Kapazität auf 77.000 Tierplätze mit Neubau
von zwei zusätzlichen Stallgebäuden
einschl. Verbinder (Ställe 4 und 5) mit je
17.425 Tierplätzen, Erhöhung der Anzahl
der Tierplätze in den Ställen 1, 2 und 3 auf
je 14.050 Tierplätze, Errichtung von zwei
Sammelgruben für Stallreinigungsabwasser,
Umstellung der Flüssiggasheizung
auf Warmwasserheizung, Austausch bzw.
Neuerrichtung von Futtersilos, Aufstellung
eines zusätzlichen Kadavercontainers,
Einsatz von ungiftigem Wofasteril anstelle
von Formaldehyd N-Granulat in der Bega-
sungsanlage**

(Anlage nach Nr. 7.1a) Spalte 1 des Anhangs zur
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -
4. BImSchV)

in **06388 Köthen (Anhalt), OT Baasdorf,
Flugplatz Köthen (Anhalt)**,

Gemarkung: **Baasdorf**,
Flur: **2**,
Flurstücke: **1005, 1010, 1011, 1012**.

Das Vorhaben wurde am **16.11.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum An-
trag der Firma Fegert Recycling GmbH,
Gröperstraße 3, aus 39124 Magdeburg auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
chen Änderung und zum Betrieb einer Anlage
zur Lagerung von 7.000 t Eisen- und
Nichteisenschrotten in 39126 Magdeburg,
Landeshauptstadt Magdeburg**

Die Firma Fegert Recycling GmbH aus 39124 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 04.01.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und den Betrieb

**einer Anlage zur Lagerung von 7.000 t Eisen-
und Nichteisenschrotten**

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg,
Glindenberger Weg 6**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **201,**
Flurstücke: **532/383, 520/384, 524/385, 531/386,
389, 10061, 390.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der amynova polymers GmbH in
06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von 16.000 t/a
Biopolymeren aus nachwachsenden Rohstoffen
in 06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die amynova polymers GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**einer Anlage zur Herstellung von
16.000 t/a Biopolymeren
aus nachwachsenden Rohstoffen**

(Anlage nach Nr. 4.1h, Spalte 1, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen, ChemiePark,
Areal A
Kunstseidestraße 6**

Gemarkung: **Wolfen,**
Flur: **18,**
Flurstück: **2/33.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Jahr 2011 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.02.2011 bis einschließlich 21.03.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen
Ortsteil Wolfen**

Geschäftsbereich IV
Rathaus, Zimmer 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di., Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi., Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.02.2011 bis einschließlich 04.04.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **10.05.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung
Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen
Rathausplatz 1
Ratssaal
06749 Bitterfeld-Wolfen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma EPURON Bioenergie Köckte GmbH & Co KG,
Peckfitzer Landstraße 1, 39649 Köckte auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von
brennbaren Gasen einschließlich Biogasanlage in
39649 Köckte, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Bioenergie Köckte GmbH & Co KG, in 39649 Köckte beantragte mit Schreiben vom 08.10.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
in Behältern mit einem Fassungsvermögen
von 3 t bis weniger als 30 t
einschließlich Biogasanlage**

in **39649 Köckte**,
Gemarkung: **Köckte**,
Flur: **8**,
Flurstücke: **171/23, 253/23, 128/23, 23/1**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde,

dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der AFR Agrofarm GmbH & Co.
Produktions KG in 06712 Schnaudertal,
OT Dragsdorf auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zum Halten oder zur getrennten Aufzucht
von Schweinen in 06712 Schnaudertal,
OT Wittgendorf, Burgenlandkreis**

Die AFR Agrofarm GmbH & Co. Produktions KG, in 06712 Schnaudertal, OT Dragsdorf beantragte mit Schreiben vom 31.08.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zum Halten oder zur getrennten
Aufzucht von Schweinen mit
5.850 Ferkelaufzuchtplätzen und
360 Sauenplätzen**

auf dem Grundstück in **06712 Schnaudertal**
Gemarkung: **Wittgendorf**
Flur: **2**
Flurstücke: **10/1 und 10/2**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle

(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Die Bekanntgabe vom 17.11.2009 (Amtsblatt Landesverwaltungsamt Nr. 14/2009) wird hiermit aufgehoben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Firma Windfarm Bellheim GmbH & Co. KG in
26789 Leer auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb
von 20 Windenergieanlagen im Windpark
Mahlwinkel-Süd in 39517 Mahlwinkel,
Landkreis Börde**

Auf Antrag wird der Firma Windfarm Bellheim GmbH & Co. KG in 26789 Leer die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**20 Windenergieanlagen mit einer Leistung
von jeweils 2 Megawatt
(Windpark Mahlwinkel-Süd)**

(Anlagen nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **39517 Mahlwinkel**,
Gemarkung: **Mahlwinkel** (Landkreis Börde)

Flur:	2,	Flurstücke:	7/5, 7/8, 7/14,
Flur:	3,	Flurstücke:	7, 12/3, 13/1,
Flur:	4,	Flurstücke:	3, 5/1, 5/2,
Flur:	5,	Flurstücke:	33/22,
Flur:	6,	Flurstücke:	12, 13/9,
Flur:	7,	Flurstück:	42

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.02.2011 bis einschließlich 01.03.2011

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“

Bauamt, Magdeburger Straße 40,
39326 Rogätz

Mo. - Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich
Mo., Mi., Do. von 13:00 bis 15:30 Uhr und
Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212, Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der frischli Milchwerk Weißenfels GmbH
in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Milchverarbeitungskapazität
auf 550.000 l/d sowie Errichtung und Betrieb
einer 4. H-Milchabfülllinie in 06667 Weißenfels,
Burgenlandkreis**

Die frischli Milchwerk Weißenfels GmbH, 06667 Weißenfels beantragte mit Schreiben vom 08.04.2010 (Änderung Antragsgegenstand vom 07.01.2011) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung

**der Milchverarbeitungskapazität von
420.000 l/d auf 550.000 l/d; Errichtung und
Betrieb einer 4. H-Milchabfülllinie
(TetraPak Abfüllanlage)**

auf dem Grundstück in **06667 Weißenfels**,
Gemarkung: **Weißenfels**,
Flur: **1**,
Flurstücke: **60/5; 62/4; 63/1; 63/2; 49/7; 49/9,
49/11; 49/13; 49/15; 59/1.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben,
dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c
UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte
Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswir-
kungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben
soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c
UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behör-
de in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die
Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens
nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung ent-
sprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchge-
führt worden ist und ob das Ergebnis nachvollzieh-
bar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde
liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechni-
k, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle
(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Ge-
nehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag des Frank Horstmann in
31592 Stolzenau auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von
Geflügel in 39164 Stadt Wanzleben-Börde,
OT Hohendodeleben, Landkreis Börde**

Herr Frank Horstmann in 31592 Stolzenau beantrag-
te beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Ände-
rung der

**Anlage zum Halten oder zur
Aufzucht von Geflügel**

**Hier: Umnutzung Legehennenanlage in eine
Anlage mit 98.740 Broilermastplätzen in
Bodenhaltung, Errichtung von zwei Reini-
gungsabwasserbehältern**

alternativ

**Umstellung von Broilermast auf Legehennen-
haltung in Volieren mit 73.440 Tier-
plätzen**

(Anlage nach Ziffer 7.1 a), Spalte 1 und Ziffer 7.1 c),
Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmi-
gungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in

**39164 Stadt Wanzleben-Börde,
OT Hohendodeleben,**

Gemarkung: **Hohendodeleben**
Flur: **8**
Flurstück: **24/1**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im II. Quar-
tal 2011 in Betrieb genommen werden.
Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsver-
fahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen
in der Zeit vom

23.02.2011 bis einschließlich 22.03.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den an-
gegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen wer-
den:

1. Stadt Wanzleben-Börde

Hauptamt
Büroleitung, Zimmer 201
Markt 1-2
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schrift-
lich in der Zeit vom:

23.02.2011 bis einschließlich 05.04.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwende-
ungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familien-
namen auch die volle und leserliche Anschrift des
Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig

gehalten wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **07.06.2011** mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Saal Coerdt**
Magdeburger Straße 49
39164 Stadt Wanzleben-
Börde, OT Hohendodeleben

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Kunrauer und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG in 48455 Bad Bentheim auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in 38486 Klötze, OT Kunrau, Altmarkkreis Salzwedel

Die Kunrauer und Bentheimer Schweinemast GmbH & Co. KG in 48455 Bad Bentheim beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage zum Halten von 8.250 Mastschweinen, die Errichtung von zwei Güllebehältern (je $V_{\text{Brutto}} = 3.991 \text{ m}^3$) mit Gülleabfüllplatz, zwei Vorgruben, acht Futtersilos, das Aufstellen eines Kadavercontainers, die Einrichtung von Sanitär- und Sozialbereichen sowie das Aufstellen von zwei Flüssiggastanks (je 5.100 l)

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1, nach Nr. 9.1 b) Spalte 2 und nach Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **38486 Klötze, OT Kunrau**
 Gemarkung: **Kunrau**
 Flur: **4**
 Flurstück: **12/1**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im IV. Quartal 2011 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2011 bis einschließlich 22.03.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Klötze**
 Bauamt, Zimmer 218
 Schulplatz 1
 38486 Klötze

 Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
 Raum N 212
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

 Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.02.2011 bis einschließlich 05.04.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur

Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **14.06.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Klötze
Außenstelle Kunrau
(Schloss Kunrau)
Am Park 2
38486 Klötze, OT Kunrau**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Bioenergie Badeleben GmbH &
Co. KG, Ellersdorfer Weg. 2, 39393 Völpe,
OT Badeleben auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Biogasanlage mit Lagerung von
brennbaren Gasen in 39393 Völpe,
OT Badeleben, Landkreis Börde**

Die Bioenergie Badeleben GmbH & Co. KG in 39393 Völpe, OT Badeleben beantragte mit Schreiben vom 09. Juli 2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
mit 30 t oder mehr
einschl. Biogaserzeugungsanlage**

(Anlage nach Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39393 Völpe,
OT Badeleben,**

Gemarkung: **Völpe,**
Flur **5,**
Flurstücke **402, 403, 404, 48/104**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2011 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2011 bis 22.03.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Sitz der Verbandsgemeinde Obere Aller
Haus 2 (Bauverwaltung), Zimmer 13
Zimmermannplatz 2
39365 Eilsleben

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.02.2011 bis einschließlich 05.04.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **31.05.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Bürgerzentrum
 Schulstraße 20
 39393 Völpke**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
 Antrag der SYNGAS Swiss AG, Jurastrasse 10
 in CH-4142 Münchenstein auf Erteilung einer
 Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
 schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
 einer Anlage zur Herstellung von Synthesegas
 in Elsteraue, OT Tröglitz, Burgenlandkreis**

Die SYNGAS Swiss AG in CH-4142 Münchenstein beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung eines hochkalorischen
 Synthesegases
 mit einem Input von 50.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 8.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **06729 Elsteraue**,
 Gemarkung: **Tröglitz**
 Flur: **1** Flurstück: **282**
 Flur: **2** Flurstück: **147**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.
 Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2011 in Betrieb genommen werden.
 Unselbstständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2011 bis einschließlich 22.03.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Elsteraue

Vorzimmer des Bürgermeisters
 Hauptstraße 30
 06729 Elsteraue

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. und vor
 gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.02.2011 bis einschließlich 05.04.2011

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **04.05.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Hyzet-Kultur- und
 Kongresszentrum
 Konferenzraum 1
 Hauptstraße 26
 06729 Alt-Tröglitz**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser zur
Bekanntmachung
für die Gemeinde Elsteraue Ortschaft Spora
OT Nißma**

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde beabsichtigt die wasserrechtliche Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 03.03.2004, Az. 70.21/66 44 02/SK_15256 078/340/03 einschließlich der Änderungen vom 12.01.2006 und vom 13.08.2007:

Gewässerbenutzer: Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt
Süd AöR
Görschen, Südring 8,
06618 Mertendorf

Zweck: Beseitigung von gereinigtem
Deponiesickerwasser

Örtliche Lage: Landkreis: Burgenlandkreis
Gemeinde: Elsteraue Ortschaft
Spora OT Nißma

Einleitgewässer: Grundwasser

auf Grund des Antrages vom 20.12.2010 zu ändern. Die Änderungen betreffen die Erhöhung der zu versickernden Wassermenge bei gleichzeitiger Erniedrigung der Konzentrationen folgender Parameter:

- Chemischer Sauerstoffbedarf,
- Biochemischer Sauerstoffbedarf,
- Stickstoff gesamt,
- Nitritstickstoff,
- Giftigkeit gegenüber Fischeiern.

Die Antragsunterlagen, Aktenzeichen: 405.6.8-62631-84-01-11, werden zur Einsichtnahme ausgelegt:

Ort: **Gemeinde Elsteraue
Vorzimmer des Bürgermeisters
Hauptstraße 30
06729 Alttröglitz**

Zeitraum: **01.03.2011 – 31.03.2011**
während der Dienstzeiten

Montag von 06:45 Uhr – 12:00 Uhr,
12:30 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag von 06:45 Uhr – 12:00 Uhr,
12:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch von 06:45 Uhr – 12:00 Uhr,
12:30 Uhr – 15:30 Uhr
Donnerstag von 06:45 Uhr – 12:00 Uhr,
12:30 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 06:45 Uhr – 12:00 Uhr

Einwendungsfrist: **14.04.2011**

Jeder, dessen Belange durch die Änderungen berührt werden, kann innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Elsteraue oder beim Landesverwaltungsamt Einwendungen gegen die Änderung der Gewässerbenutzung erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Genehmigungsbehörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Genehmigungsbehörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen

Der Termin, an dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert werden, beginnt:

am: **14. Juni 2011, 10:00 Uhr**

in der : **Gemeindeverwaltung Elsteraue,
Beratungsraum Zi. 115
06729 Elsteraue OT Alttröglitz**

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Behörden, Betroffene sowie Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Referates Abwasser über die
Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
– Az. 405.5-62631-88-08-10 –**

Gemäß § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde hat am 27. Dezember 2010 nachstehende wasserrechtliche Erlaubnis, Az. 405.5-62631-88-08-10 erteilt:

Gewässerbenutzer: E.ON Kraftwerk GmbH
Tresckowstr. 5,
30457 Hannover

Zweck: Beseitigung von Abwasser aus dem Kraftwerk Schkopau

Örtliche Lage:

Landkreis: Saalekreis
Einheitsgemeinde: Schkopau
Wassereinzugsgebiet: 5659 – Saale von Luppe bis Weiße Elster
Einleitgewässer: Saale, Fluss-km 105,8

Die Entscheidung liegt, einschließlich der Begründung, zur Einsichtnahme aus:

Ort: **Landesverwaltungsamt, Raum 98
Dessauer Straße 70,
06118 Halle (Saale)**

Zeitraum: **01.03.2011 – 14.03.2011**

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Stellenausschreibung
des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist im Biosphärenreservat Mittelelbe am Dienort Ferchels zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin befristet bis zum 31.12.2011 in Vollzeit zu besetzen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung;
Nr. II-B-f-111/94 für das Bewilligungsfeld
Goddula**

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-111/94**

im Bewilligungsfeld **Goddula**

für den bergfreien
Bodenschatz

**Kiese und Kiessande zur
Herstellung von Betonzu-
schlagstoffen**

im Landkreis **Saalekreis**

auf Antrag der Firma Tollwitzer Kieswerke & Baustoff GmbH, Tollwitzer Platz 1 in 06231 Bad Dürrenberg OT Tollwitz vom 23.11.2010, aufgehoben.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt

Halle, den 21.01.2011

Im Auftrag



Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung;
Nr. II-B-f-46/92 für das Bewilligungsfeld
Uichteritz/Lobitzsch**

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-46/92**

im Bewilligungsfeld **Uichteritz/Lobitzsch**

für den bergfreien
Bodenschatz

**Kiese und Kiessande zur
Herstellung von Betonzu-
schlagstoffen**

im Landkreis **Burgenlandkreis**

auf Antrag der Firma MKW Mitteldeutsche Hartstein-Kies- und Mischwerke GmbH, Weimarer Straße 29 in 06618 Naumburg vom 09.11.2010, aufgehoben. Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt

Halle, den 18.01.2011

Im Auftrag



Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung;
Nr. II-B-f-116/94 für das Bewilligungsfeld
Brehna-Ost**

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gem. § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-116/94**

im Bewilligungsfeld **Brehna-Ost**

für den bergfreien
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur
Herstellung von Betonzu-
schlagstoffen**

im Landkreis **Anhalt-Bitterfeld**

auf Antrag der Firma Lorenz Leitenmaier Straßen- und Tiefbau GmbH, Fuggerstr. 37 in 86473 Ziemetshausen OT Muttershofen vom 22.11.2010, aufgehoben.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt

Halle, den 21.01.2011

Im Auftrag



Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des
Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt
über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung
2009 und Entlastung gemäß § 108 a GO LSA**

Die Verbandsversammlung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt hat in ihrer 38. Verbandsversammlung am 20. Dezember 2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 nach Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt und auf dessen Empfehlung hin bestätigt und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 108 a Abs. 3 GO LSA öffentlich auszulegen; die Unterlagen können an den sieben auf diese Bekanntmachung folgenden Werktagen beim

**Tierkörperbeseitigungsverband Sachsen-Anhalt,
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg**

während der Dienstzeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr eingesehen werden.

Die Frist beginnt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
über die nächste Sitzung der
Regionalversammlung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am **02.03.2011 um 17.30 Uhr**

**im Ratssaal der
Landeshauptstadt Magdeburg,
Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg**

zu folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung
der Regionalversammlung am 02.03.2011**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2010
- TOP 4 Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg – Kriterienkatalog Teil 1 für die Festsetzung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie
- TOP 5 Kulturlandschaften
Vorstellung von Grundlagen und Möglichkeiten für die Darstellung im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg

TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez.: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
über die Beschluss-Nummern
III/201-2010 und Nr. III/203-2010**

Die im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 12/2010 vom 16.11.2010 veröffentlichten Beschlüsse Nr. III/201-2010 und Nr. III/203-2010 wurden redaktionell berichtigt und werden hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss-Nr. III/ 201-2010:

Die Regionalversammlung beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04.02.2004 (bekannt gemacht am 09.02.2004 im Amtsblatt LVWA/ Sonderdruck), einschließlich der Streichung des letzten Satzes unter Punkt 1. des § 3 und teilt diese der Rechtsaufsicht zur Genehmigung mit.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr. III/203-2010:

1. Eine erneute Beteiligung und Auslegung wegen erheblicher Änderungen des Regionalen Entwicklungsplans gemäß dem Beschluss-Nr. III/194-2010 der Regionalversammlung vom 27. Mai 2010 (einschließlich Beschluss-Nr. III/195a-2010) entsprechend den Absätzen 3 und 4 des § 7 LPIG LSA ist nicht erforderlich.
2. Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle gemäß dem Beschluss-Nr. III/194-2010 der Regionalversammlung vom 27. Mai 2010 (einschließlich Beschluss-Nr. III/195a-2010) wird zusätzlich zu den Änderungen und Anpassungen gemäß Beschluss-Nr. III/202-2010 (siehe TOP 12) wie folgt geändert:

Der Gliederungspunkt 9.0 Schlussvorschriften wird geändert und erhält die folgende Fassung:
„Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der Bekanntmachung wirksam.“

3. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, den Regionalen Entwicklungsplan in der Fassung des vorstehenden Beschlusses sowie des Beschluss-Nr. III/202-2010 (siehe TOP 12) für das weitere Ver-

fahren vorzubereiten und die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Naumburg, den 26.10.2010

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die
Satzung zur 2. Änderung der Satzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
zur Erhebung von Verwaltungskosten**

Die mit Bericht vom 21.12.2010 vorgelegte Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) wurde, da sie keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, von der Rechtsaufsicht zur Kenntnis genommen.

Im Folgenden wird diese hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 04.02.2004 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt – Sonderdruck vom 09. Februar 2004- S. 104), zuletzt geändert am 29.03.2006 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 12/2006 S. 190)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert in §§ 12 und 12 a durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), des § 6 der Landkreisordnung i. d. F. v. 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert am 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S.452) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (in nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (in nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

1. Die Kostenhöhe bestimmt sich unbeschadet des § 6 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif (Anlage 1) Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gemäß § 6 der Satzung zusätzlich zu erheben.
3. Diese Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 3 Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede dieser Tätigkeiten eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
6. Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 4 des Kostentarifes.

Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

War der Rechtsbehelf lediglich wegen § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes LSA erfolglos, so werden die Kosten entsprechend Abs. 3 geregelt.

§ 5 Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die eine Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 - c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder eine Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat. Es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zur Last zu legen sind.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
3. Absatz 1 und 2 werden bei Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
4. Von den Gebühren prinzipiell befreit sind die Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, es sei denn, ein Antrag wird nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgezogen.

§ 6 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner

sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- a) Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen, Ladung von Sachverständigen
- b) Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- d) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige
- e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
- f) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- g) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Kopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- h) Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen

Beim Verkehr mit Landesbehörden und Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde
 - b) wer die Kosten durch eine der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Kostenpflichtig nach § 4 dieser Satzung ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

Die Gebühren entstehen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entstehen mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Regionale Planungsgemeinschaft Halle einen anderen Zeitpunkt festlegt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden entsprechend § 4 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Naumburg, den 26.10.2010

- Siegel -

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft
Halle

Anlage zur Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

hier: Kostentarife (in €) nach § 2 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
1.-	Abschriften, Ausfertigungen und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften/Ausfertigungen je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format A 5	2,00
1.1.2.	im Format A 4	3,00

1.1.3.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten (je angefangene Stunde)	15,00
1.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten (schwarz-weiß)	
1.2.1.	bis zum Format A4 je Seite	0,20
	ab 10 Seiten je Seite	0,15
	ab 50 Seiten je Seite	0,12
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
1.2.2.	bis zum Format A 3 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,50
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,30
2.	Schutzgebühren	
2.1.	Publikationen	15,00
2.2.	Vergabe der Zugangsberechtigung für das Regionale Informationssystem der Regionen Planungsgemeinschaft Halle (RIS-Halle) befristet auf 2 Jahre	15,00
2.3.	Abgabe digitaler Daten (JPG, PDF) auf Datenträger oder per Mail	7,50
2.4.	Abgabe von Geodaten als Shape oder DXF pro Antrag	15,00
3.	Karten, Geodaten, Koordinaten, WMS	
3.1.	Kartendrucke mit Bürodruckgeräten (farbig)	
	im Format A 0	15,00
	im Format A 1	12,00
	im Format A 2	10,00
	im Format A 3	5,00
	im Format A 4	3,00
3.2.	Kartendrucke mit Bürodruckgeräten (schwarz/weiß)	
	im Format A 0	8,00
	im Format A 1	6,00
	im Format A 2	4,00
	im Format A 3	2,00
	im Format A 4	1,00
3.3.	Rasterdaten (Scan der ursprünglichen Kartenoriginale)	
	im Format A 3	40,00
	im Format A 4	20,00
3.4.	Geodaten	
3.4.1.	Regionalplan und Teilgebietsentwicklungsprogramme/-pläne	
	1. alle Inhalte als Shape für Planungsregion/Planungsraum pro Antrag	46,00
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
	2. Die Abgabe von Einzelgebieten und/oder – Themen als Shape oder DXF wird nach dem Stundensatz für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt	49,00/h

	gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD berechnet. *1	
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
3.4.2.	Fachdaten	
	1. Inhalte eines Fachbereiches als Shape für die Planungsregion Halle pro Antrag	30,00
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
	2. Die Abgabe von Einzelgebieten und/oder – Themen als Shape oder DXF wird nach dem Stundensatz für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppe 9 bis 12 TVöD berechnet. *1	49,00/h
	zzgl. Schutzgebühr pro Antrag	siehe Punkt 2.4.
3.5.	Koordinaten	
	Die Abgabe von Koordinaten wird nach dem Stundensatz für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD berechnet. *1	49,00/h
3.6.	Nutzungsrechte	
	Mit der Gebühr nach Nr. 3.3. - 3.5. ist die Genehmigung zur zweckgebundenen Nutzung (Planung) und nichtgewerblichen Anwendung erteilt. Zweckverbandsmitglieder und Landesbehörden sind von der	

	Gebühr befreit. Für die Nr. 3.3. - 3.4. entrichteten Hochschulen und Studenten (Nachweis) nur die Schutzgebühr. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist grundsätzlich untersagt.	
3.7.	WMS Die Nutzung des Dienstes ist für interessierte Nutzer bis auf Widerruf kostenfrei. Die Bereitstellung dieses Dienstes erfolgt ohne Anspruch auf eine Gewährleistung und Aktualisierung. Der Nutzer ist verpflichtet, einen deutlichen Copyright-Hinweis auf die Regionale Planungsgemeinschaft Halle bei Visualisierungen jeder Art anzubringen.	
4.	Auskünfte	
4.1.	mündliche Auskünfte mit erheblichem Zeitaufwand	5,00 – 35,00
4.2.	schriftlich Auskünfte aus Akten	5,00 – 50,00
4.3.	sonstige schriftliche Auskünfte mit erheblichem Zeitaufwand	5,00 – 50,00
5.	Einsichtgewährung, Aktenüberlassung	
5.1.	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen	5,00
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 70,00
5.1.2.	ohne Beaufsichtigung	3,00
5.2.	Überlassung von Akten bei abgeschlossenen Verfahren	17,50
6.	Bearbeitung von Anfragen und Anträgen	19,00 – 25,00
7.	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzulässigkeit	mind. 12,50
8.	Zurücknahme eines Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	25 v. H. bis 75 v. H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
9.	Rechtsbehelfe	
	(Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf	20,00 – 4.000,00 ²

	erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen Dritter.)	
--	--	--

² Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zu § 11 Abs. 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Stundensätze (in €) nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung

für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD * ¹	49,00
für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 LBG LSA bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie vergleichbare Angestellte der Entgeltgruppen 5 bis 8 TVöD * ¹	39,00

*¹ Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze zu berechnen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005

Aufgrund der §§ 6, 7, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.09.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1
 - im Satz 1 wird § 57 durch § 58 ersetzt;
 - im Satz 2 wird § 58 durch § 57 ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 Buchstabe b): entfällt.
3. § 3 Abs. 3 Buchstabe d):
hinter dem Wort „Ansprüche“ wird der Wortlaut „und der Abschluss von Vergleichen“ ergänzt.
4. § 3 Abs. 3 Buchstabe e): das Wort „Betrag“ wird durch „angemessener Streitwert“; „13.000,- EUR“ wird durch „50.000,- EUR“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 3 Buchstabe g): entfällt.
6. § 3 Abs. 3 Buchstabe i): das Wort „Angestellte“ wird ersetzt durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des TVöD“; die Worte „sowie der Arbeiter“ werden ersatzlos gestrichen.
7. § 3 Abs. 3 Buchstabe m):
wird der 2. Satz gestrichen.
8. § 3 Abs. 3 Buchstabe o):
 - der § 14 Abs. 1 BauGB wird durch Abs. 2 ersetzt;
 - der zweite Halbsatz ab „und bei der Teilung eines Grundstückes“ wird gestrichen.
9. § 3 Abs. 3 Buchstabe q):
 - das Wort „Ausnahme“ wird ergänzt durch „/Befreiung“;
 - der zweite Halbsatz ab „soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z.B.“ wird gestrichen.
10. § 3 Abs. 3 Buchstabe t): entfällt
11. § 5 Abs. 1: wird unter 1. der beschließende Ausschuss – „Vergabeausschuss des Ortschaftsrates Barleben“ gestrichen.
12. § 5: werden die Abs. 4 und 6 gestrichen.
13. § 5 Abs. 7;
In der ersten Zeile wird nach Vorsitzender „und ihre Stellvertreter“ ergänzt. Der Satz: „Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sollen nicht der gleichen Fraktion angehören“ wird am Ende des Absatzes 7 angefügt.
14. § 5 Abs. 8 Buchstabe e):
hinter dem Wort „Ansprüche“ wird der Wortlaut „und der Abschluss von Vergleichen“ ergänzt
15. § 5 Abs. 8:
Buchstabe g wird neu aufgenommen „die Führung von Rechtsstreitigkeiten über 50.000,- EUR bis 200.000,- EUR geschätzter Streitwert“.
16. § 6 entfällt
17. Im § 13 entfällt in den Absätzen 1, 2 und 3 jeweils der Punkt 9.
18. Der § 13 Abs. 4, Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere diejenigen, in denen der Gemeinderat die Entscheidung trifft.“
19. § 13 Abs. 5: Wird ersatzlos gestrichen.
20. § 19 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, sind Satzungen und Verordnungen im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde, dem „Amtsblatt“ bekannt zu machen.
Das „Amtsblatt“ wird im Mitteilungsblatt „Mittellandkurier“ veröffentlicht. Das Verbreitungsgebiet des Mittellandkuriers umfasst das Gemeindegebiet.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt für die Gemeinde Barleben den bekannt zu machenden Text enthält.
 - (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.
 - (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind, soweit Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde auszuhängen. Die Aushangdauer beträgt zwei Wochen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
 - (4) Enthalten gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart oder Umfangs entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Text der zu veröffentlichenden Bekanntmachung hingewiesen. Sofern Rechtsvorschriften keine andere Regelung treffen, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.
 - (5) Auf dem Aushang gem. Abs.1 und 2 in den Bekanntmachungskästen ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang gem. Abs. 2 darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
 - (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich. an folgenden Standorten:
 - Ortschaft Barleben
 1. neben dem Rathaus, Breiteweg 50,
 2. gegenüber dem Gebäude der Kreissparkasse Börde, Breiteweg 131, an der Mauer des Verwaltungsgebäudes Ernst-Thälmann-Straße 22 zum Breiteweg,
 3. am Breiteweg, vor dem alten Friedhof neben dem Anwesen Bahnhofsstraße 1,

- Ortschaft Ebendorf
vor dem Bürgerhaus, Am Thieplatz 1,
- Ortschaft Meitzendorf
vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Lange
Straße 23

21. § 21 entfällt

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Barleben, den 09.12.10



Keindorff
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk:
Genehmigt durch die Untere Kommunalaufsicht des Landkreises „Börde“, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, mit Schreiben vom 18.11.2010 und Aktenzeichen II.15.1.00.21.01
